

Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft im Zielkonflikt?

„Der soziale Rechtsstaat trägt nur dann seinen Namen zu Recht, wenn in ihm sowohl die Grundsätze des Sozialstaates wie auch die des Rechtsstaates verwirklicht werden. So setzt das Sozialstaatsprinzip die Rechtsstaatlichkeit geradezu voraus, und das wertbezogene Rechtsstaatsprinzip bedingt die Sozialstaatlichkeit. Diese Sicht hat durch die Ausführungen besondere Bedeutung erlangt, die Walter Jens am 5. Dezember 1979 gemacht hat. Gewiß werden wir in den Diskussionen auf die damit neu belebte These einzugehen haben, daß es Demokratie – demokratische Volksherrschaft im eigentlichen Wortsinn – erst dann gäbe, wenn der Rechtsstaat im Sozialstaat ‚aufgehoben‘ werde.“

Diese Erwartung des Präsidenten der Gesellschaft für Rechtspolitik und langjährigen Justizministers von Rheinland-Pfalz, Otto Theisen, wurde nicht erfüllt. Obwohl immer mehr Bürger der sozialen Sicherheit den Vorrang vor der Freiheit einräumen, fiel der Name des Tübinger Rhetorik-Professors während der dreitägigen Beratungen im Sporthotel Südeifel nur in der Eröffnungsrede der zehnten Bitburger Gespräche. Die über einhundert Teilnehmer aus Wissenschaft und Justiz, Wirtschaft und Politik hielten es schon darum nicht für notwendig, sich mit Walter Jens auseinanderzusetzen, weil der von ihm behauptete unversöhnliche Gegensatz zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat in der Verfassungswirklichkeit gar nicht existiert.

So schwer es mitunter fällt, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen, beide bedingen sich in einem sozialen Rechtsstaat ebenso wie das Sozialrecht und die soziale Marktwirtschaft. Allerdings warnte der Direktor des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialpolitik, Hans Zacher, in Bitburg davor, die soziale Leistungsfähigkeit des Rechts dabei zu überschätzen: „Die Fähigkeit des Rechts, darauf hinzuwirken, daß die Sachgüter (Geld-, Sach- und Dienstleistungen), die sozialpolitisch notwendig erscheinen, verfügbar sind, sind begrenzt. Der Gegensatz zwischen Sein und Sollen ist allemal dort größer, wo Handlungen bewirkt werden sollen, als dort, wo Handlungen unterbunden werden sollen. Und wo auch bewirkbare Handlungen außerstande sind, Güter zu produzieren, endet die Macht des Rechts vollends. Kein Rentengesetz kann, wenn die Wirtschaft sie nicht erbringt, die Mittel schaffen, die notwendig sind, die Renten zu zahlen.“

Die Höhe der Renten hängt darum wesentlich von der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft ab, die nur garantiert ist, wenn sie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten kann; ohne sie ist für den CDU-Sozialexperten Norbert Blüm eine weitere Ausgestaltung des sozialen Rechtsstaates praktisch undenkbar: „Der große Vorsprung einer funktionierenden Marktwirtschaft besteht in ihrer Verbrauchernähe. Die Produktion folgt den Bewegungen der Nachfrage und nicht den Befehlen der Planungszentralen. Die funktionierende Marktwirtschaft ist eine Konsumentenwirtschaft. Die Planungswirtschaft dagegen ist in allen Varianten, die wir kennen, eine Behörden-, eine Produzentenwirtschaft.“

Der Vorsitzende der CDU-Sozialausschüsse warnte davor, die Marktleistung durch Marktmacht zu ersetzen und aus dem Käufermarkt einen Produzentenmarkt zu machen. Machtzusammenballungen in der Wirtschaft seien der stärkste Angriff auf die marktwirtschaftliche Leistungsordnung. Der Staat dürfe darum weder zum Nachwächter noch zum Versicherungsagenten der Wirtschaft werden. Er müsse vielmehr Hüter der marktwirtschaftlichen Ordnung sein. In einer Verwirtschaftung der Gesellschaft sieht Blüm ein ebenso großes Unglück wie in einer Vergesellschaftung der Wirtschaft. In der sozialen Marktwirtschaft besteht für den CDU-Politiker eine Chance, das Neben- und oft sogar Gegeneinander von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu überwinden: „Solange Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik als getrennte politische Bereiche angesehen werden, wird jeder der Wirtschaft abgerungene Meter als sozialpolitischer Geländegewinn gefeiert, und andererseits wird jede wirtschaftliche Überlegung im sozialpolitischen Gebiet als ein Einbruch verstanden.“ Ein solches „Entweder-Oder“ hält der Sozialexperte der Union für unzulässig. Er plädiert statt dessen für ein „Sowohl-Als-auch“:

„Es wäre fatal, wenn die Unterstützung für die Unternehmen Wirtschaftspolitik und die Hilfen für den kleinen Mann Sozialpolitik genannt würden. Mit einer solchen Platzanweisung werden nämlich Voreingenommenheiten verteilt, von denen je nach publizistischer Konjunktur einmal die einen, ein andermal die anderen profitieren.“

Für Blüm ist das Verfassungsprinzip Sozialstaat mehr als eine Verteilungskategorie und die Sozialpolitik mehr als die Reparaturwerkstatt der Wirtschaft:

„Doch heute den Sozialstaat auf Verteilung festzulegen und sogar seinen Erfolg an der Soziallast-Quote zu messen, führt in politische Verlegenheit. In der Zeit wirtschaftlicher Notlage wachsen gewöhnlich die Soziallasten. Aber diese Steigerung der Soziallasten ist nicht gleichbedeutend mit einer Steigerung des Sozialstaates, denn sonst wäre Arbeitslosigkeit Ausbau des Sozialstaates und Vollbeschäftigung seine Demontage.“

Trotzdem wäre es falsch, die grundverschiedenen Funktionen von sozialer Marktwirtschaft und Sozialpolitik auch im Bereich der Verteilung zu leugnen. Sie sieht der Münchner Sozialrechtler Hans Zacher in Verteilung und Umverteilung:

„Sozialpolitik zielt, indem sie auf Existenzsicherung und Gleichheit zielt, auf die Ausbreitung von Freiheit; indem sie Einkommen, Ausbildungschancen, Berufschancen zuteilt, vermittelt sie dem Empfänger Real faktoren seiner Freiheit. Soziale Sicherheit, die einen erworbenen Lebensstandard sichert, zielt auf mehr Freiheit. Sie konserviert den größeren Nutzen, der aus dem Gebrauch der Freiheit durch Erwerb gezogen werden konnte.“

Während Professor Zacher in der Marktwirtschaft die Freiheit des Schwächeren in Gefahr sieht, konsumiert zu werden, wird für ihn in der Sozialpolitik die Freiheit des Starken von Staats wegen zugunsten des Schwächeren verkürzt. In beiden Bereichen kann nur das Recht Freiheit gewähren, sichern und begrenzen:

„Gleichheit ist ein von der sozialen Marktwirtschaft systemintern nur unvollkommen verfolgtes Ziel: nämlich durch die Sorge für Wettbewerb und durch die Kontrolle von Abhängigkeitsverhältnissen etwa im Monopolrecht, im Arbeitsleben oder in der Wohnungswirtschaft. Sozialpolitik will Allgemeinheit und Gleichheit der Güterversorgung. Sie stößt dabei aber auf alle Gleichheitsbemühungen immanenten Schwierigkeiten, das wesentlich Gleiche und das wesentlich Ungleiche zu definieren.“

Das sind für den Münchner Sozialrechtler in erster Linie die Gegensätze zwischen der Gleichheit der Leistung und der Gleichheit der Bedürfnisse, zwischen der Gleichheit der Chancen und der Gleichheit der Zuteilung:

„Die Chance der Ungleichheit ist die wichtigste Energiequelle des marktwirtschaftlichen Prozesses, während Sozialpolitik dieser Ungleichheit immer wieder entgegenwirken muß.“

Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Gewährleistung des Existenzminimums, sondern um mehr Wohlstand. Seit die CDU/CSU in den 60er Jahren Wohlstand für alle versprach, sieht die Sozialpolitik ihre Hauptaufgabe in der Vermittlung von Wohlstandsteilhabe. Und solange die elementare marktwirtschaftliche Freiheit, die Freiheit zu verdienen, dabei nicht ernstlich bedroht wird, ist diese Umverteilung ziemlich problemlos:

„Die Erwerbstätigen stehen der Belastung der Einkommen weitgehend gelassen gegenüber, weil sie auf den je größeren Anteil an der sozialpolitischen Zuteilung hoffen. Im Extrem verlagert sich der Kriegsschauplatz des Verteilungskampfes von der strapaziösen Konkurrenz um das marktwirtschaftliche Einkommen auf die politische, zumeist von Gruppen ausgetragene, also für den einzelnen weniger anstrengende Auseinandersetzung um den Umverteilungsgewinn.“

Gerade das aber führt zu immer größeren Ungerechtigkeiten. So stellte Professor Detlev Merten von der Speyerer Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Bitburg fest, daß sich der Gesetzgeber bei der Gewährung von Sozialleistungen wiederholt von falschen Voraussetzungen leiten ließ und der geplante soziale Ausgleich in einigen Fällen in eine verfassungsrechtlich unzulässige Privilegierung umgeschlagen sei. Das Gleichheitsgebot des Artikels 3 Grundgesetz gestatte aber nur, finanzielle, wirtschaftliche, schicksalshafte Benachteiligungen auszugleichen und einen sozialen Mindestschutz einzuführen. Jedoch sei der Gleichheitssatz keine Legitimation zur Egalisierung und Nivellierung, für eine staatlich geplante, gelenkte und durchgeführte absolute Gleichheit aller, die zudem ein Perpetuum mobile rotierender Umverteilung erforderlich machen würde: „Das Anwachsen des Sozialstaates in den letzten Jahren hat schließlich zu einer Bedrohung individueller Freiheit geführt. Hierbei muß die Interdependenz von Steuerlast und Soziallast berücksichtigt werden, da der Staat mit seiner sozialstaatlichen Hand nur Leistungen verteilen kann, wenn er die Mittel hierfür vorher anderen mit seiner Steuerhand entzogen hat. Das Anwachsen des Sozialstaates bedingt daher auch ein Anwachsen des Steuerstaates, und der totale Sozialstaat in Form des totalen Versorgungsstaates oder Wohlfahrtsstaates setzt zwingend den totalen Steuerstaat voraus.“

Ob diese Fehlentwicklung, wie es Professor Norbert Walter vom Weltwirtschaftsinstitut der Universität Kiel vorschlug, mit der Heckenschere des Ökonomen gestoppt oder gar rückgängig gemacht werden kann, wurde in Bitburg nicht nur von den Sozialrechtlern und Sozialpolitikern, sondern auch von den Vertretern der Wirtschaft bezweifelt. Schließlich sind ja in erster Linie die Parteien für die sozialpolitischen Fehlleistungen in den letzten Jahren verantwortlich. Sie haben durch einen grandiosen Wettbewerb der Versprechungen, der noch immer im vollen Gange ist, das von ihnen heute lauthals beklagte überhöhte Anspruchsdenken weiter Teile der Bevölkerung gefördert. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß manch einer sich überlegt, wie er zu möglichst viel arbeitslosem Einkommen kommen kann. Und es besteht wenig Hoffnung, daß sich die Parteien die Mahnung von Professor Merten zu Herzen nehmen:

„Bei der Konkretisierung der Sozialstaatlichkeit nach Maßgabe der Verfassungsstaatlichkeit in den einzelnen Sozialgesetzen sollte der Gesetzgeber künftig systemgerechte Lösungen wählen; statt immer häufiger Flickwerk zu schaffen, sollte er dauerhafte Regelungen erstreben; statt Reformen kurz nach ihrem Inkrafttreten zu reformieren, sollte er Fehlleistungen korrigieren; wie im Falle der bruttolohnbezogenen Rentenanpassung sollte er die zerrütteten Finanzen der Sozialversicherung konsolidieren, statt Wahlgeschenke zu machen und damit ungedeckte Schecks auf die Zukunft zu ziehen.“

Auch die neuerdings wieder geforderten sozialen Grundrechte könnten kaum eingelöst werden. So wählerwirksam ein in der Verfassung verbrieftes Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf ein gesichertes Einkommen, auf Umweltschutz oder auf eine angemessene Wohnung wäre, in der Praxis würden sich solche Rechte als – wie es Professor Bernd Rütters etwas drastisch ausdrückte – reiner Volksbetrug erweisen. Wie der Präsident des Bundessozialgerichts, Georg Wannagat, so empfahl auch der Konstanzer Arbeitsrechtler nur solche Rechte in die Verfassung aufzunehmen, die man dann auch einklagen kann. Rütters warnte im übrigen, die Sozialstaatsklausel in einen Luftlandeplatz der Illusionen umzufunktionieren. Für den Bonner Staatsrechtler Josef Isensee stehen die Türen für soziale Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin sperrangelweit offen, so daß man keinen zusätzlichen Schlüssel in der Form von sozialen Rechten benötigt:

„Das Grundgesetz ist mit seiner Selbstbescheidung auf das real Mögliche gut gefahren. In seinen relativ zurückhaltenden Formulierungen von Verfassungsdirektiven und liberalen Grundrechten hat es juristische Effizienz, einen Grad an realer Integrationskraft, derart, der seinesgleichen sucht. Die Verfassung bildet in ihrer begrenzten thematischen Reichweite den Grundkonsens der pluralistischen Gesellschaft, und sie bietet in den Grundrechten jenes Mindestmaß an Rechtssicherheit und Toleranz, dessen die Regierten bedürfen, um sich den jeweiligen Inhabern der Regierungsmacht fügen zu können. Die Redlichkeit des Verfassungsgebers hat bisher mehr Integrationskraft bewiesen als die sozialen Grundrechte. Es besteht kein Bedürfnis, die soziale Wirksamkeit des Staates über das gegebene Maß hinaus verfassungsrechtlich zu kräftigen.“

In der Schweiz sind die Bedenken gegen eine Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Verfassung erheblich gewachsen, die allerdings schon bisher, wie der Berner Staatsrechtler Jörg Paul Müller in Bitburg berichtete, nach dem Entwurf einer neuen Bundesverfassung nur als Sozialgestaltungsaufträge an die politischen Körperschaften behandelt werden sollten:

„Mit der Verlangsamung oder Beendigung der wirtschaftlichen Wachstumsphase ist die Frage nach dem Stellenwert sozialer Grundrechte neu zu überdenken. Die Erfüllung sozialer Ansprüche unter den Bedingungen eines geringen oder eines Nullwachstums setzt massivere Umverteilung voraus, und zwar nicht nur von Wachstumsgewinnen, sondern auch von bestehenden Wohlstandspositionen. Die politische Wirklichkeit zeigt eine wachsende Weigerung, Verzicht zugunsten der Förderung zu leisten; die erwähnten Abstimmungsergebnisse aus der Schweiz während der letzten Jahre belegen es, ebenso unverkennbar ist eine Opposition gegen ein Anwachsen des Staatshaushaltes und den Ausbau des Wohlfahrtsstaates wohl aus dem Grund, daß für den einzelnen immer weniger einsichtig ist, wie wirksam im Ergebnis die staatliche Umverteilung erfolgt.“

Auch in der Bundesrepublik Deutschland wächst das Unbehagen gegenüber einer weiteren Ausuferung des Sozialstaates, zumal man längst erkannt hat, daß das Sozialstaatsprinzip kein Zauberkasten ist, mit dem man alle Probleme lösen kann. Hinzu kommt, daß eine wachsende Daseinsvorsorge zwangsläufig zu einer immer größeren Staatsabhängigkeit führt, die die Eigenverantwortlichkeit der Bürger auf die Dauer beseitigen würde. Gerade auf sie kann nach Ansicht von Professor Zacher der soziale Rechtsstaat, in dem sich soziale Marktwirtschaft und Sozialrecht im Ökonomischen treffen, am allerwenigsten verzichten: „Der erfolgreiche Verbund beider Systeme begleitet die Bundesrepublik seit den ersten Wahlperioden. Daß diese Gesellschaft in hohem Maße auf ökonomische Werte fixiert ist, ist die Kehrseite dieses Erfolges: die ‚Machtergreifung des praktischen Materialismus unter der CDU in der Adenauer-Zeit‘, wie es ein durchaus nicht linker Kollege einmal genannt hat.“

Die soziale Marktwirtschaft und das Sozialrecht aber teilen sich, wie der Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht etwas resignierend feststellte, in die Unfähigkeit, mit nichtökonomischen Gleichheiten fertig zu werden. Das gilt nicht nur für die individuellen Ungleichheiten wie Talent und Untalent, Schönheit und Häßlichkeit, Kontakt und Einsamkeit, sondern auch für kollektive Verteilungsprobleme:

„Die Auseinandersetzung um die Standorte von Atomkraftwerken, das Aufkommen der Grünen, die Verteidigung individueller Positionen mit Argumenten des Umweltschutzes, die Rundumverhinderung öffentlicher Vorhaben nach dem Florians-Prinzip, das sind alles Indizien dafür, daß das praktische Remedium der öffentlichen Gesellschaft die Entschädigung in Geld, im Verteilungskampf um nichtökonomische Lebensqualität nicht mehr verschlägt. Unsere Gesellschaft, die mit den ökonomischen Verteilungsproblemen so einzigartig zurechtgekommen ist, ist ratlos, wie sie mit den nichtökonomischen Verteilungsproblemen fertig werden soll.“

Professor Zacher machte in Bitburg noch auf ein weiteres Defizit des sozialen Rechtsstaates aufmerksam:

„Soziale Marktwirtschaft beschafft – vereinfacht gesagt –, was man kaufen kann. Sozialrecht disponiert am wirksamsten über Geld, Geldeswert und vertretbare Handlungen. Beide Steuerungssysteme verlieren an Kraft, wo es um Dienste geht, die am Menschen zu leisten sind. Wir erleben das bei der Problematik der Pflegeverhältnisse der Sozialarbeit, der Haltung der Ärzte, der hilflos verrechtlichten Schule.“

In diesem Bereich steht dem sozialen Rechtsstaat seine eigentliche Bewährung noch bevor. Obwohl man nichtökonomische Dienste weitgehend der freien Initiative überlassen sollte, kann sich der Staat nicht völlig freizeichnen. Er muß zumindest diese Bedürfnisse wachhalten.

Zum Abschluß der zehnten Bitburger Gespräche Fragen an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

DLF: Herr Professor Benda, der Sozialstaat erwies sich auch bei diesen Gesprächen als ein äußerst schillernder Begriff, kann man unter diesen Umständen seine Möglichkeiten, aber auch seine Grenzen überhaupt beschreiben?

Benda: Es ist richtig, daß die als Sozialstaatsklausel bezeichnete Passage im Grundgesetz, die davon spricht, daß die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat in einem Zusammenhang und im anderen Zusammenhang ein sozialer Rechtsstaat sei, sich auf diese sehr knappe Äußerung beschränkt. Die ist natürlich einer sehr vielfältigen Auslegung zugänglich; denn bereits über die Frage, was konkret sozial ist

oder auch umgekehrt, was unsozial ist, kann man natürlich unendlich streiten, und im Bereich der Politik wird selbstverständlich über diese Frage ständig gestritten. Ich kenne keinen Politiker, der von seinen Vorschlägen behauptet, sie seien nicht sozial. Dennoch meine ich, daß in den Jahrzehnten, die mittlerweile die Wissenschaft und die Rechtsprechung, und insoweit insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, mit diesem Begriff gearbeitet hat, doch in Ansätzen jedenfalls einige konkrete Folgerungen aus dieser verbindlichen Entscheidung des Grundgesetzes entnommen werden können.

DLF: Und wo sehen Sie die Grenzen des Sozialstaates oder des – besser gesagt – sozialen Rechtsstaates? Gibt es überhaupt solche Grenzen oder sind die Möglichkeiten unerschöpflich?

Benda: Die Frage stellt sich nicht so sehr in unserem Zusammenhang dar, was der soziale Rechtsstaat ermöglicht, sondern was er erzwingt. Im politischen Bereich wird ja sehr oft behauptet, daß eine bestimmte, für richtig befundene Maßnahme auch deswegen erforderlich sei, weil die Bundesrepublik ja ein sozialer Staat sein soll. Es wird also sozusagen etwas nicht politisch durch überzeugende Argumente oder entsprechende Mehrheitsentscheidungen errungen, sondern es wird angekündigt, daß man es sozusagen einklagen könne. Dieser Tendenz sollte man entgegentreten. Nach meiner Überzeugung und einer Auffassung, die vielfach im Bereich der Wissenschaft geteilt wird, sichert insoweit zwar der Sozialstaat den Anspruch auf das Existenzminimum, das heißt die elementaren Lebensbedürfnisse jedes einzelnen Menschen, aber nicht darüber hinaus jede einzelne Maßnahme, die aus politischen, sozialpolitischen oder allgemeinpolitischen Erwägungen durchaus einleuchtet und gerechtfertigt erscheint. Sie ist dann nicht verboten, aber es liegt in der verantwortlichen Entscheidung des Gesetzgebers, ob er die vorgeschlagene Maßnahme durchführen will, ob die ja insgesamt nicht unbegrenzten staatlichen Mittel in der Lage sind, einen solchen Anspruch zu befriedigen.

DLF: Die Sozialstaatsklausel ist also nicht eine Art Zauberformel, mit der man alle Ansprüche befriedigen kann, notfalls sogar sein Glück erzwingen kann?

Benda: Nein, ich gehe sogar darüber hinaus und sage, daß die wesentliche Bedeutung der Sozialstaatsklausel nicht in dem, was sie inhaltlich verbürgt, liegt, sondern in dem, was ich einmal die Bedeutung als ein methodisches Prinzip genannt habe und was im Einzelfall sogar zu einer Auferlegung von Pflichten führen kann. Sie bedeutet nämlich den Vorrang des allgemeinen Wohls gegenüber Einzel- oder Gruppenansprüchen. Es können also einzelne Ansprüche, die – für sich betrachtet – bei einer Gesamtbetrachtung dessen, was unser Gemeinwesen in einer konkreten Situation benötigt, vielleicht verständlich oder sogar gerechtfertigt erscheinen können, unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit aller begrenzt oder abgeschnitten werden. Es kann also durchaus ein dem einzelnen unerwünschtes Ergebnis mit Hilfe dieser Klausel erreicht werden.

DLF: Aber trotzdem, Herr Professor Benda, ist es überhaupt möglich, die nun einmal geweckten Erwartungen in die scheinbar unerschöpfliche Leistungsfähigkeit des Staates im sozialen Bereich zu dämpfen oder gar überhöhte Leistungen, wie wir sie ja heute feststellen, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen?

Benda: Dies wird man im konkreten Fall in der Rechtsprechung, wohl insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, zu entscheiden haben, wenn man, wie ich es tue und – soweit ich sehe – auch die Rechtsprechung des Gerichts es bisher getan hat, davon ausgeht, daß keine unerfüllbaren Ansprüche gewährleistet werden können. Auch im

Bereich dessen, was wir Teilhaberrecht nennen, was der einzelne vom Staat haben will. Stichwort also: Zugang zu Bildungseinrichtungen, Universitäten und anderen. Hier ist immer in der Rechtsprechung der Vorrang des Möglichen oder die Begrenzung durch das Nicht-Mögliche gemacht worden. Sie können vom Staat nicht verlangen, daß er jedem individuellen Studienwunsch durch den Neubau von unbegrenzten Universitäten beispielhaft Rechnung trägt, und es bleibt in der Verantwortung des Staates, um bei diesem Beispiel zu bleiben, darüber zu entscheiden, ob er etwa den Bereich der Universitätsbildung einerseits oder der beruflichen Bildung andererseits – und beides kostet ja sehr viel Geld – ob er dem einen oder dem anderen den Vorrang geben will. Dies ist die Verantwortung des politischen Bereiches und kann nicht durch Gerichtsentscheidungen vorab entschieden werden.

HENNING FRANK, Deutschlandfunk, Köln
14. Januar 1980